



VEREIN DER  
NATUR- UND CAMPINGFREUNDE LINDHÖFT e.V.

## CAMPINGPLATZORDNUNG 2010

- **1. Öffnungszeit:** Der Campingplatz Lindhöft ist vom 1. April bis Mitte Oktober geöffnet, außerhalb dieser Zeit wird er geräumt. Der Platz ist nicht öffentlich, er ist nicht für Durchgangscamper oder Übernachtungsgäste eingerichtet. Seine Dauerstellplätze stehen ausschließlich Mitgliedern des "Vereins der Natur- und Campingfreunde Lindhöft e.V." (VNCL) zur Verfügung. Jeder kann die Mitgliedschaft im VNCL erwerben (4).
- **2. Verwaltung:** Der Campingplatz Lindhöft wird vom Vorstand des VNCL im Auftrag seiner Mitglieder ehrenamtlich und ohne wirtschaftlichen Gewinn verwaltet. Er ist verpflichtet, wichtige Mitteilungen über den Campingplatzbetrieb (z. B. Lage- und Aufsichtspläne, gesetzliche Vorschriften, eine gültige Campingplatzordnung, Termine, Arzt- und Apotheken-Adressen/Telefonnummern, Positionen von Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöschern und Fernsprecheinrichtungen) in den Schaukästen am zentralen Waschhaus auf der Straßenseite auszuhängen. Stellplatzinhaber/innen sind ihrerseits verpflichtet, sich regelmäßig über diese Aushänge zu informieren.
- **3. Platzaufsicht:** Die Aufsicht erfolgt ehrenamtlich ausschließlich durch Mitglieder des VNCL. Diese sind ständig - auch nachts - auf dem Campingplatz anwesend und über Mobiltelefon erreichbar (**0175-7576307**). Der Stellplatz der Aufsicht ist mit einem Hinweisschild gekennzeichnet, seine Nr. ist am Haupteingang seeseitig hinter der Schranke ausgeschildert und zusätzlich in einer Liste in den Schaukästen am zentralen Waschhaus ausgehängt. Die Aufsicht wird vom Vorstand des VNCL eingesetzt und hat Hausrecht auf dem Campingplatz. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Passanten, Besucher und Vereinsmitglieder, die sich ungebührlich benehmen, können von der Aufsicht mit Zustimmung des Vorstandes vom Platz gewiesen werden. Besondere Vorkommnisse werden von der Platzaufsicht in einem dafür vorgesehenen Buch protokolliert und einem Vorstandsmitglied möglichst sofort, spätestens jedoch am darauf folgenden Sonntag im Büro gemeldet (zentrales Waschhaus, 11 – 11:30 Uhr).
- **4. Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft im VNCL ist in der Regel an Stellplätze gebunden (Vergabe s. 5). Sie kann von jeder/jedem erworben werden, die/der die Satzung und Campingplatzordnung (CPO) des VNCL anerkennt (s. Aushang) und durch aktive Eigenleistungen unterstützt. Verstöße gegen die CPO oder gegen gesetzliche Bestimmungen, speziell des Umweltschutzes und der Zelt - u. Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein (s. Schaukästen), haben eine schriftliche Ermahnung des Vorstandes zur Folge. In schwerwiegenden Fällen erfolgt Vereinsausschluss.
- **5. Stellplätze:** Die Vergabe von Stellplätzen und Aufnahme in den VNCL erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des VNCL. Die Stellplätze sind in der Regel 10 x 11 m groß und haben Wasser- und Stromanschluss. Sie sind für einen Wohnwagen mit Vorzelt angelegt, das zusätzliche Aufstellen eines Gerätezeltes ist gestattet. Leitgedanke sollte hierbei eine satzungsgemäße, möglichst naturnahe Gestaltung des Campingplatzes sein. Das Errichten fester baulicher Einrichtungen auf dem Stellplatz wie z. B. Zäune, Spund- oder Flechtwände, Zementsockel oder Mauern ist nicht gestattet. Stellplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Parzellen naturnah, aufgeräumt und in sauberem Zustand zu halten. Dieses gilt auch für die Zwischen(Winter)saison. Eine Begrünung des Stellplatzes mit einheimischen Pflanzen wird vom VNCL gefördert.
- **6. Gebühren:** Der jährliche Beitrag für den Einzelstellplatz setzt sich zusammen aus einer Umlage in Höhe der anteiligen Betriebskosten des Campingplatzes sowie Eigenleistungen der Mitglieder bei der naturnahen Erhaltung und Gestaltung des Campingplatzes. Umlage und Eigenleistungen werden von den Mitgliedern des VNCL auf der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung beschlossen. Das Beitragsjahr beginnt am 15. Oktober und endet am 14. Oktober des Folgejahres. Die 1. Rate der Umlage ist zu Beginn des Beitragsjahres am 15. Oktober, die 2. Rate zum 1. März des Beitragsjahres fällig. Unentschuldigter Zahlungsrückstand hat eine unmittelbare Zahlungsaufforderung gemäß § 5 (5) der Satzung zur Folge. Bei schriftlicher Kündigung bis zu einem Monat nach dem Einzahlungstermin wird die zuletzt gezahlte Rate erstattet. Der Stromverbrauch auf den Stellplätzen wird am Ende der Saison gesondert abgerechnet. Boote sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- **7. Sicherheit:** Stellplatzinhaber/innen sind für die Sicherheit auf ihrer Parzelle verantwortlich, insbesondere für den vorschriftsmäßigen Einbau und die Wartung technischer Anlagen (Gas, Wasser, Elektrizität). Eine gültige Gas-Prüfplakette muss gut sichtbar am Wohnwagen angebracht sein. Aus gesetzlichen Brandschutzgründen dürfen Wohnwagen und Zelte nur so aufgestellt werden, daß ihre Außenwände 3 m von anderen Zelten oder Wohnwagen entfernt sind. Das gilt auch für zusätzliche Wagen, Zelte und Surfbretter. Zur Grenze benachbarter Parzellen ist ein Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten. Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen gestattet. Bei Uneinigkeit besteht Ausweichpflicht desjenigen, der den Mindestabstand nicht einhält.

- **8. Verhalten auf dem Campingplatz:** Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Rechte anderer, insbesondere auf Ruhe und Erholung, nicht verletzt werden. Dieses gilt besonders - auch von außerhalb des Platzes - für störende Einwirkungen durch a) übermäßige Geräuschentwicklung (z. B. lautes Rufen, Feiern, Abspielen von Musik, Radios, Fernsehgeräten, lautes Sport- und Freizeitverhalten) sowie b) Rauch- und Geruchsentwicklung (z. B. Grillen und Fischräuchern). Das Ausnehmen von Fisch oder das Entsorgen von Fisch- oder Essensresten in den Waschwäusern oder Toiletten ist nicht gestattet. Hunde dürfen sich mit Ausnahme des Hauptweges und der Gaststätte „Seerose“ nicht auf dem Campingplatz aufhalten. Die Türen aller Gebäude sind verschlossen zu halten. Kindern ist das Spielen auf dem Campingplatz gestattet, möglichst auf dem vereinseigenen Spielplatz, nicht jedoch an und in den Waschwäusern. Für Ballspiele ist ausschließlich der Spielplatz vorgesehen. Der Gemeinschaftsraum des VNCL dient Vereinsaktivitäten, bei schlechtem Wetter auch privaten Feiern von Vereinsmitgliedern. Die Feiern müssen spätestens um 20 Uhr beendet sein. Jugendliche und Kinder dürfen den Gemeinschaftsraum nur unter Aufsicht Erwachsener nutzen. Ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten ist Jugendlichen und Kindern das Trinken von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken auf dem gesamten Campingplatz untersagt. Kinder unter 6 Jahren müssen in den Waschwäusern und an den Müllcontainern von Erwachsenen begleitet werden. Offene Feuer sind im Bereich des Campingplatzes und im vorgelagerten Strandbereich aus Brandschutzgründen nicht erlaubt.
  
- **9. Ruhezeiten:** Ruhe herrscht von 13 - 15 Uhr (Mittagsruhe) und 23 – 6 Uhr (Nachtruhe). In dieser Zeit ist das Befahren des Platzes mit Motorfahrzeugen untersagt. In der Mittagsruhe ist es lediglich neu eintreffenden Mitgliedern des VNCL gestattet, mit Kraftfahrzeugen direkt zu ihrem Stellplatz zu fahren, nicht jedoch vereinsfremden Besuchern. In der Auf- und Abbauphase (April und Oktober) ist die Mittagsruhe aufgehoben, die Eingangsschranke bleibt aus Sicherheitsgründen jedoch geschlossen. Rasenmähen ist montags bis sonnabends von 9 -13 Uhr und 15 -19 Uhr gestattet.
  
- **10. Gästeregelung:** Der VNCL erhebt keine Gebühren von Besuchern. Die persönlichen Übernachtungsgäste von Mitgliedern (maximal 2 Nächte, länger nur mit Genehmigung eines Vorstandsmitglieds) müssen am Tag ihrer Ankunft bis 22 Uhr bei der Platzaufsicht einen Meldeschein ausfüllen. Von der Meldepflicht befreit sind VNCL-Mitglieder und direkte Familienangehörige (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder), die zuvor vom Stellplatzzinhaber/der Stellplatzzinhaberin schriftlich beim Vorstand des VNCL angemeldet wurden. Der Gastgeber ist für die Betreuung seiner Besucher und deren Einhaltung der CPO verantwortlich. Fahrzeuge von Besuchern müssen sichtbar hinter der Windschutzscheibe (z. B. auf einem Zettel) mit der Stellplatznummer des Gastgebers gekennzeichnet sein. Pro Stellplatz besteht Anspruch auf einen einzigen, nahe gelegenen Pkw-Parkplatz. Bei Mangel an entsprechenden Parkplätzen besteht für vereinsfremde Besucher und Familienangehörige Ausweichpflicht auf den öffentlichen Parkplatz vor dem Eingang des Campingplatzes. Für Wohnmobile stehen die freien Stellplätze unmittelbar entlang des Hauptweges (nicht in den Seitenwegen) zur Verfügung, für VNCL-Mitglieder zeitlich unbegrenzt, für Gäste maximal 2 Nächte oder ein Wochenende.
  
- **11. Wege und Fahrzeuge:** Der Hauptweg zur Gaststätte „Seerose“ ist nicht öffentlich und ein Bestandteil des Campingplatzes. Er steht Spaziergängern, Passanten und Besuchern der „Seerose“ als Fußgänger zur Verfügung. Der Weg ist durchgehend in einer Breite von 5,50 m (Nebenwege 3 m) für Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Auf ihm gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Campingplatz ist als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen, auf ihm darf aus Sicherheitsgründen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Parken auf den Wohnwagenstellplätzen und Wegen ist nicht gestattet, jedoch das kurzfristige (15 min) Be- und Entladen. Pkw-Anhänger, Boote oder Bootsanhänger können bis 1. Mai und ab 25. September auf dem Campingplatz abgestellt werden. Boote dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands auf den Bootsliegeplätzen liegen oder ankern. Alle Fahrzeuge müssen sichtbar mit der gültigen Jahresplakette des VNCL gekennzeichnet sein.
  
- **12. Entsorgung:** Auf dem Campingplatz besteht Trennpflicht zwischen Restmüll und Wertstoffen. Abfälle werden in den Glasbehälter (Weiß- oder Buntglas), gelben (nur Plastikverpackungen, Dosen, keine Plastikmöbel oder Plastikgegenstände), blauen (Papier, Pappe), braunen (Bioabfälle) oder Restmüll-Container gegeben. Sperrmüll (z. B. Stühle, Tische, Schränke, Teppiche, Zelte, Windschutz, Elektrogeräte, Stangen, Baumaterial) darf zu keiner Zeit in diese Container geworfen oder auf dem Campingplatz belassen werden. Sperrmüll wird am Ende der Saison zentral in den dann bereitgestellten Containern entsorgt. Schnittrasen und Grünabfälle werden in einem gesondert aufgestellten Container gesammelt. Schmutzwasser ist in die dafür vorgesehene Ausgussvorrichtung in den Sanitärgebäuden zu gießen. Zuwiderhandlung ist ein Verstoß gegen Umweltbestimmungen und die Satzung des VNCL.
  
- **13. Haftung:** Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Sachen einschließlich Fahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt wird kein Ersatz geleistet. Die Benutzung des Parkplatzes, der Bootsliegeplätze, des Spielplatzes, der Waschwäuser und sonstigen Einrichtungen des VNCL geschieht auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen des Campingplatzes und seine Einrichtungen haftet der Verursacher.
  
- **14. Gewerbliche Tätigkeit oder Überlassung:** Auf dem Campingplatz ist eine gewerbliche Tätigkeit jeder Art oder das Überlassen von Wohnwagen, Stellplätzen, Flächen oder Einrichtungen des Campingplatzes an vereinsfremde Dritte nicht gestattet. Bei vereinsfremdem Besuch muss der Stellplatzzinhaber/die Stellplatzzinhaberin auf dem Platz anwesend und jederzeit erreichbar sein.